

Einschreiben

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion;
Generalsekretariat; Rechtsabteilung
z. Hd. Frau Anja Göldin, Rechtsanwältin
Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

Basel, 7. Juni 2023

DH | d.haering@boeckli-buehler.ch

Referenz: 2023.GSI.1145

Beschwerdeverfahren Aebischer

Sehr geehrte Frau Göldin, sehr geehrter Herr Häusler

Sehr geehrte Damen und Herren

In rubrizierter Angelegenheit haben Sie der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 26. Mai 2023 die Frist zur Einreichung einer Beschwerdevernehmlassung bis am 20. Juni 2023 erstreckt.

Von diesem Gesuch der Vorinstanz hatte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer Aebischer keine Kenntnis. Hätte er davon Kenntnis gehabt, wäre er mit der Fristerstreckung – die nicht einmal peremptorisch angeordnet wurde – ganz klar nicht einverstanden gewesen.

Die Beschwerde datiert vom 21. April 2023. Seither sind also rund 1.5 Monate verstrichen, ohne dass sich im Verfahren irgendetwas bewegt hätte.

Bereits im ursprünglichen Gesuch (vgl. Rz. 6 und 78) und dann nochmals in der Beschwerde (vgl. insb. Rz. 16) wurde dargestellt, dass der Gesundheitszustand des Gesuchstellers/Beschwerdeführers Aebischer sehr schlecht ist und sich konstant verschlechtert. Um es nochmals in Erinnerung zu rufen: Der Gesuchsteller/Beschwerdeführer ist 86 Jahre alt und leidet

PROF. DR. CHRISTOPH B. BÜHLER, LL.M., ADVOKAT
JAN BANGERT, ADVOKAT
MARTIN BÖCKLI, LL.M., ADVOKAT*
DR. DANIEL HÄRING, ADVOKAT
ANNE-SOPHIE BURCKHARDT-BUCHS, LL.M., ADVOKATIN
MERET T. MÜLLER, ADVOKATIN
STEPHAN BUSER, ADVOKAT

PROF. DR. DR. h.c. PETER BÖCKLI, ADVOKAT, KONSULENT

ST. JAKOBS-STRASSE 41 TEL +41 (0)61 317 94 50
POSTFACH 2348 FAX +41 (0)61 317 94 60
CH-4002 BASEL WWW.BOECKLI-BUEHLER.CH

Mitglieder der Advokatenkammer Basel und des schweizerischen
Anwaltsverbandes. Registriert im kantonalen Anwaltsregister.

* auch in New York zugelassen

u.a. an einem metastasierenden, nicht-kleinzelligen Bronchuskarzinom (vgl. Beschwerde Rz. 16 sowie Arztberichte im Gesuch).

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid gefunden, im ganzen Kanton Bern sei überhaupt niemand für den im Kanton Bern lebenden Gesuchsteller zuständig. Der Nichteintretensentscheid ist dementsprechend kurz. Aber nun im Beschwerdeverfahren will die Vorinstanz viel Zeit für eine Beschwerdeantwort in Anspruch nehmen. Und diese Zeit wird der Vorinstanz gewährt, ohne dass der Gesuchsteller/Beschwerdeführer Aebischer angehört wird, und allem Anschein nach ohne Rücksichtnahme auf den schwer kranken Gesuchsteller/Beschwerdeführer.

Für derartige Verzögerungen hat der schwer kranke Gesuchsteller/Beschwerdeführer Aebischer keine Zeit. Obwohl er physisch wie auch psychisch auf eine zügige Entscheidungsfindung durch Ihre Behörde angewiesen ist, wird der Gesuchsteller Aebischer in einem für ihn unerträglichen Schwebestand gehalten.

Damit wird der Anspruch des Gesuchstellers/Beschwerdeführers Aebischer auf beschleunigte Behandlung seines Gesuchs gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt.

Das Bundesgericht hat hinsichtlich der Pflicht zur Verfahrensbeschleunigung Folgendes festgestellt (BGer 608/2017, E. 6.5.2):

«Je intensiver der Grundrechtsträger von einem Entscheid betroffen ist und je schwerer das Rechtssicherheitsinteresse wiegt, desto höher ist der Anspruch auf beförderliche Behandlung der Sache zu werten [...]. Ist der Ausgang des Verfahrens von besonderer Bedeutung für den Betroffenen, kann bereits eine kürzere Zeitspanne zu einer Verletzung des Gebots der angemessenen Verfahrensdauer führen [...]. Eine unangemessen lange Verfahrensdauer, welche ihre Ursache in einer ungenügenden personellen Ausstattung der Behörde hat, vermag eine Verzögerung nicht zu rechtfertigen. [...] Der EGMR hat verschiedentlich festgehalten, dass die Lebenserwartung, der Gesundheitszustand oder das Alter der Beschwerdeführer eine beförderliche Erledigung der Angelegenheit erfordern.»

Sämtliche dieser Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Aufgrund der Bedeutung der Sache und des sich stetig verschlechternden Gesundheitszustands des Gesuchstellers/Beschwerdeführers Aebischer rechtfertigt die hohe Arbeitslast der Vorinstanz keine Fristerstreckung – im Gegenteil verlangt die Rechtsprechung eine beförderliche Behandlung.

Namens und im Auftrag des Gesuchstellers/Beschwerdeführers Aebischer beantrage ich deshalb Folgendes:

1. Es sei der Vorinstanz keine Fristerstreckung mehr zu gewähren.

2. *Der Beschwerdeentscheid sei innert 20 Tagen nach Eingang der Beschwerdeantwort zu fällen, d.h. bis am 10. Juli 2023.*
3. *Der Beschwerdeentscheid sei reformatorisch zu fällen, nicht kassatorisch (vgl. dazu bereits Rz. 54 ff. Beschwerde).*

Sofern innerhalb der geltend gemachten Frist kein reformatorischer Entscheid erfolgt, werde ich dem Gesuchsteller/Beschwerdeführer Aebischer zu einer Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde raten.

Ich danke für die Kenntnisnahme und ersuche um Gutheissung der Anträge.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Daniel Häring

Kopie an: Klientschaft